

WTO = World Trade Organization

Tätig seit 1.1.1995 (Abkommen von Marrakesch vom 15.4.1994); hervorgegangen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT = General Agreement on Tariffs and Trade) von 1947

Rechtliche Grundpfeiler im Überblick:

- Grundsatz der Nicht-Diskriminierung
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Meistbegünstigung:

Alle Handelsvorteile, die ein Mitgliedstaat einem anderen Staat gewährt, müssen (soweit es um gleichartige Erzeugnisse geht) sofort und bedingungslos auch allen anderen Mitgliedstaaten zugestanden werden. Ausnahmen sind für Entwicklungsländer sowie für Zollunionen und Freihandelszonen vorgesehen.

- Grundsatz der Tarifizierung:

Handelsbeschränkungen sind zwar zulässig, sie dürfen jedoch einzig in Form von Zöllen erfolgen. Mengenmäßige Beschränkungen (Mengenkontingente) und andere nicht-tarifäre Handelshemmnisse sind untersagt.

- Grundsatz der Zollbindung:

kein „Zurück“

- Grundsatz der Inländerbehandlung:

Im Bereich der nationalen Abgaben und Vorschriften sind ausländische Waren gleich zu behandeln wie gleichartige inländische Waren.

- **Streitschlichtung im Rahmen der WTO**